

Kontaktbeschränkung im Rahmen des gelockerten Besuchsverbots ab dem 29.06. 2020

Unter bestimmten Voraussetzungen darf jede Bewohnerin/jeder Bewohner einmal täglich von zwei Personen aus dem Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten, die namentlich bei der Einrichtung registriert sein müssen, während einer festen Besuchszeit besucht werden. *(Gem. der vom Ministerrat am 29.06.2020 gebilligten sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayMBl 2020 Nr. 371).*

Angelehnt an die Empfehlungen können wir als AWO Kreisverband Nürnberger Land e. V. Ihnen folgende Besuchszeiten anbieten:

- Von Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr.
- Samstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.
Letzter Einlass ist jeweils um 16:00 Uhr.

Um Ihre Angehörigen, unsere Bewohner*innen und unser Personal weiterhin schützen zu können sowie die Einschleppung des Corona-Virus zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Auflagen eingehalten werden:

- Terminvereinbarungen erfolgen über die jeweilige Heimverwaltung:
Montag und Donnerstag von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
unter der Telefonnummer:
 - Senioreneinrichtung „Rudolf-Scharrer“ in Mimbberg 09183/ 914-260
 - Senioreneinrichtung „Faberschloß“ in Schwarzenbruck 09128/ 9253-112
 - Senioreneinrichtung „Hämmernplatz“ in Lauf 09123/ 99956-140
- Zutritt nur in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Einrichtung in Anlehnung an die Terminvereinbarung.
- Die Besucher*innen müssen sich in den ausliegenden Registrierungsbögen eintragen.
- Die Wege zu und aus den Besuchsräumen/Wohnbereichen sind gekennzeichnet bzw. werden durch das präsenste Personal vorgegeben.
- Die Besucher*innen können mit ihren Angehörigen unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von 2 Metern oder im Rollstuhl die Einrichtung verlassen. Ein Körperkontakt darf nach wie vor nicht stattfinden.
- Durchführung von Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung) durch das Personal der Einrichtung.
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses.
- Besucher*innen und Bewohner*innen tragen während der gesamten Besuchsdauer einen Mund-Nasen-Schutz. Beim Besuch auf den Wohnbereichen ist für die Gäste das Tragen einer Maske der Klasse FFP2 ohne Ausatemventil bindend (Masken sind seitens der Besucher*innen mitzubringen). Die Masken für die Bewohner*innen werden aus Sicherheitsgründen grundsätzlich seitens der Pflegeeinrichtung zum Einkaufspreis gestellt. **Sollten keine medizinischen Gründe dagegensprechen, ist das Tragen der Maske auch für die Bewohner *innen eine Pflicht!**
- **Ergänzend dazu müssen Dienstleister (Ärzte, Therapeuten, Frisöre, Podologen...), die eine direkte Handlung am Bewohner/an der Bewohnerin durchführen, einen Schutzkittel tragen. Bei Berührungskontakt (Person, Bett etc.) ist dieser von Person zu Person zu wechseln!**
- Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
- Der Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist während des Besuches nicht sinnvoll und dementsprechend nicht erlaubt.

Falls Sie Krankheitssymptome wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost o.ä. aufweisen sowie Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, ist das Besuchsrecht bedauerlicherweise erloschen.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Sicherheitsmaßnahmen, welche aufgrund der Empfehlung und der Umsetzung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege stattfinden.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist auch für **alle Dienstleistungserbringer**, wie z. B. Hausärzte, Therapeuten, Frisöre... maßgebend.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und bleiben Sie gesund.